

Satzung der Pingsdorfer Narrenzunft von 1991 e.V.

Stand Februar 2025

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Abs. 1: Der Verein führt den Namen Pingsdorfer Narrenzunft von 1991 e.V.

Abs. 2: Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

Abs. 3: Sitz des Vereins ist Brühl-Pingsdorf

Abs. 4: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

Abs. 1: (a) Der Verein verfolgt den Zweck, heimatliches Brauchtum, insbesondere den Karneval in Pingsdorf zu bewahren und zu fördern.

(b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen, Leistungen, Spiele und Wettkämpfe. (Bezug auf § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)

Abs. 2: Zur Förderung des karnevalistischen Brauchtums unterstützt der Verein die bestehenden karnevalistischen Einrichtungen und führt selbst Veranstaltungen durch.

Abs. 3: Förderung der Jugendpflege i.S. unserer Satzung.

Abs. 4: Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistisch ausgerichteten Vereinen und Organisationen.

Abs. 5: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 6: Der Verein kann durch Mitgliederbeschluss Mitglied in übergeordneten Verbänden und Organisationen werden.

Abs. 7: Der Verein setzt sich für die Förderung des Sports Tanzsport gemäß den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) ein.

Abs. 8: Der Verein erkennt die Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen -Tanzsport –Verbandes (DTV) .

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Abs. 1: Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. 2: Die Mittel des Vereins sind ausschließlich in die in der Satzung niedergelegten Zwecke des Vereins zu verwenden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder oder Dritte sind ausgeschlossen.
- Abs. 3: Begünstigungen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft, Aufnahme

- Abs. 1: Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- Abs. 2: Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Es gilt zunächst eine vorläufige Mitgliedschaft von 12 Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vorstand den Mitgliedsantrag zurückweisen oder zur endgültigen Aufnahme der Mitgliederversammlung vorlegen. Im letzteren Fall beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft.
- Abs. 3: Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegebenenfalls findet vor der Abstimmung eine Aussprache statt. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu protokollieren und nach der Versammlung dem Antragsteller durch den Präsidenten mitzuteilen.
- Abs. 4: Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Ehrenrates (siehe § 13) durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- Abs. 5: Dem Verein können inaktive Mitglieder beitreten.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- Abs. 1: Mit der Mitgliedschaft wird das Recht erworben, an den Mitgliederversammlungen und den Abstimmungen teilzunehmen.
- Abs. 2: Jedes aktive Mitglied kann an den Versammlungen des Vorstandes passiv teilnehmen, ohne dabei stimmberechtigt zu sein.
- Abs. 3: Inaktive Mitglieder können ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

- Abs. 4: Das Mitglied hat den Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe die Beitragsordnung regelt. Beiträge sollen innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres auf Anforderung gezahlt werden, spätestens jedoch bis zum 31.12. des lfd. Jahres. Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand (siehe § 7) erlassen und den Mitgliedern bekannt gegeben.
- Abs. 5: Das Mitglied hat sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Dabei sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die in der Satzung festgelegten Vereinsziele zu beachten.
- Abs. 6: Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs. 1: Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch vereinssseitige Kündigung
- Abs. 2: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Kündigungen sind stets durch eingeschriebenen Brief vorzunehmen.
- Abweichend von der o. g. Regelung kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Nennung eines triftigen Grundes eine außerordentliche Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende eingeräumt werden.
- Abs. 3: Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied
- a) bei nachhaltigem schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) bei grob vereinsschädigendem Verhalten
 - c) bei Vernachlässigung der Beitragspflicht trotz mindestens dreimaliger Aufforderung.
- Abs. 4: Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene kann Aussprache verlangen.
- Abs. 5: Der geschäftsführende Vorstand kann einem Mitglied aus wichtigem Grunde die Mitgliedschaft kündigen. Das betroffene Mitglied kann hiergegen innerhalb einer Frist von 3 Wochen Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung hat dann abschließend über die Kündigung zu befinden.

§ 7 Vereinsorgane

Abs. 1: Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) Senat

Abs. 2: Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 3 unter Buchstabe a bis c bezeichneten Funktionen. Durch die Mitgliederversammlung kann zu jedem dieser Funktionen ein Stellvertreter gewählt werden. Diese Person erhält einen Zusatz im Titel, wie unter Abs. 3 a bis c vermerkt ist.

Abs. 3: Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Präsidenten/Präsidentin
(mit ggf. Vize-Präsident oder -Präsidentin)
- b) dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin
(mit ggf. 2. Geschäftsführer oder Geschäftsführerin)
- c) dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
(mit ggf. 2. Schatzmeister oder Schatzmeisterin)
- d) dem/der Leiter/Leiterin Tanzabteilung
- e) dem/der Leiter/Leiterin Technische Abteilung
- f) dem/der Präsidenten/Präsidentin des Senats
- g) dem/der Beisitzer (max.2)

Personalunion ist im geschäftsführenden Vorstand nicht zulässig.

Abs. 4: Der Vorstand wird bei der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes gewählte Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Abs. 5: Eine außerordentliche Neuwahl ist durchzuführen, wenn

- a) der Gewählte aus seinem Amt ausscheidet
- b) zwei Drittel der Mitglieder eine Neuwahl in schriftlicher Form verlangen. Eine Begründung ist erforderlich.

Abs. 6: Die Mitglieder des Vorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast. Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so

können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Abs. 1: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan in allen Angelegenheiten des Vereins.
- Abs. 2: Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit 3-wöchiger Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- Abs. 3: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.
- Abs. 4: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahren, die dem Verein mindestens 6 Monate angehören und sich in einem ungekündigten Mitgliedsverhältnis befindet. Jeder Stimmberechtigte hat 1 Stimme. Eine Übertragung oder Bündelung ist ausgeschlossen.
- Abs. 5: Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sie werden vom Präsidenten und Geschäftsführer unterschrieben.
- Abs. 6: Anträge die später als 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden sind zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen (Dringlichkeitsantrag).

§ 9 Jahreshauptversammlung

- Abs. 1: Einmal pro Jahr ist die Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat min. 4 Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail zu erfolgen. Es ist eine Tagesordnung beizufügen.
- Abs. 2: Zur Änderung der Satzung bedarf es der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Abs. 3: In der Jahreshauptversammlung ist der Bericht des Präsidenten sowie des Schatzmeisters vorzulegen.
- Abs. 4: Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung den Vorstand. Ferner ist über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeister zu entscheiden. Zur Prüfung der Kasse sind in der Jahreshauptversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer zu wählen.

- Abs. 5: In den Vorstand können Mitglieder nur gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung abschließend durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde.
- Abs. 6: Ferner hat die Jahreshauptversammlung folgende Aufgaben:
- a) Festsetzung über den Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr
 - b) Anträge

§ 10 Verfahren bei Mitgliederversammlungen

- Abs. 1: Den Vorsitz bei allen Mitgliederversammlungen führt der Vorstand in der in § 7 Abs. 2 niedergelegten Reihenfolge. Sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes an der Versammlungsleitung verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- Abs. 2: Bei der Wahl eines neuen Vorstandes ist ein Versammlungsleiter außerhalb des Vorstandes zu wählen.

§ 11 Vorstand

- Abs. 1: Der Vorstand führt den Verein; er vertritt ihn nach innen und außen. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins. Er ist dabei an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand beschließt für die Dauer seiner Amtszeit einen für alle Vorstandsmitglieder verbindlichen Geschäftsverteilungsplan.
- Abs. 2: Der Präsident / die Präsidentin leitet den Vorstand. Er / Sie ist hauptverantwortlicher für das gesamte Vereinsleben.
- Abs. 3: Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin nimmt die Aufgaben des Präsidenten wahr, soweit dieser sie nicht selbst ausübt.
- Abs. 4: Der / die Schatzmeister/-in führt die Geldgeschäfte des Vereins. Er / Sie hat dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Abs. 5: Der / die Leiter / Leiterin Tanzabteilung ist verantwortlich für die fachspezifischen Aufgaben der Tanzabteilung.
- Abs. 6: Der / die Leiter / Leiterin der Technischen Abteilung ist verantwortlich für die fachspezifischen Aufgaben der Technischen Abteilung.
- Abs. 7: Der / die Senatspräsident/-in vertritt die Interessen des Senats.
- Abs. 8: Der/die Beisitzer unterstützt die Vorstandsarbeit.
- Abs. 9: Der Vorstand kann einen Arbeitsausschuss einsetzen, der einen definierten Arbeitsauftrag vorbereiten soll. Die Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

- Abs. 1: In der Jahreshauptversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und sind bei ihrer Aufgabe zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Abs. 2: Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich, jedenfalls vor der Jahreshauptversammlung, die Kassenunterlagen zu prüfen und das Ergebnis auf der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 13 Ehrenrat

- Abs. 1: Dem Ehrenrat gehören alle Ehrenmitglieder sowie der geschäftsführende Vorstand an.
- Abs. 2: Der Ehrenrat hat das alleinige Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern mit besonderen Ehrenfunktionen. Ehrenmitglieder mit einer besonderen Ehrenfunktion haben aktives Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- Abs. 3: Der Ehrenrat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte, der jedoch nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören darf.
- Abs. 4: Der Sprecher übernimmt die Ehrung des auszuzeichnenden Mitgliedes bzw. Person. Bei dessen Verhinderung übernimmt dies der Vorsitzende.
- Abs. 5: Die Ehrung soll in einem dem Anlass entsprechenden würdigen Rahmen stattfinden.
- Abs. 6: Die Zusammenkünfte finden nach Bedarf auf Initiative des Sprechers oder des Präsidenten statt.
- Abs. 7: Näheres ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 13a Senat

Der Senat unterstützt durch monetäre Zuwendungen und Sachzuwendungen die Pingsdorfer Narrenzunft. Näheres ist in der Senatsordnung geregelt.

§ 14 Vereinsvermögen

- Abs. 1: Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.
- Abs. 2: Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Beendigung des Vereins

Der Verein ist aufgelöst, wenn er weniger als drei aktive Mitglieder hat.

§16 Personenbezogene Daten

Abs. 1: Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Pingsdorfer Narrenzunft von 1991 e.V. zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Abs. 2: Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Abs. 3: Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern, Namen, Videos (z.B. mp3-Dateien) in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern, Namen, Videos (z.B. mp3-Dateien) durch Dritte, die der Pingsdorfer Narrenzunft von 1991 e.V. nicht bekannt sind. Eine wissentliche Weitergabe von Daten an unbekannte dritte durch den Vorstand erfolgt nicht.

Abs. 4: Das Mitglied wird aus einer der Pingsdorfer Narrenzunft nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen die Pingsdorfer Narrenzunft von 1991 e.V. geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, der Pingsdorfer Narrenzunft von 1991 e.V. die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos (z.B. mp3-Dateien) zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich durch schriftliche Anzeige tun. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Abs. 5.: Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken einer Mitgliedsperson, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch eine Mitgliedsperson während der Mitgliedschaft in der Pingsdorfer Narrenzunft von 1991 e.V. – besonders in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten in der Pingsdorfer Narrenzunft von 1991 e.V., insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit – stehen ausschließlich und alleine der Pingsdorfer Narrenzunft von 1991 e.V. zu.

Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich die Pingsdorfer Narrenzunft von 1991 e.V. das ausschließliche Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.